

INHALT

- | | |
|---|--|
| 44. Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 | 47. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2015 |
| 45. Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 | 48. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2015
<i>Verbraucherpreisindex für August 2015 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 46. Richtlinien für den Voranschlag 2016 der Gemeinden und Gemeindeverbände | |

44.

Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015

Initiative „Leistbares Wohnen“

Der Tiroler Landtag hat im Februar 2013 ein Maßnahmenpaket „Der Tiroler Weg für leistbares Wohnen“ beschlossen. In diesem Zusammenhang ergab eine von der Tiroler Landesregierung in Auftrag gegebene Studie „Untersuchung zu den Möglichkeiten der Kostenreduktion im Wohnbau durch Reduktion der Stellplatzverpflichtung“ (F. Rauch/K. Schlosser, September 2014), dass die derzeit gesetzlich zu schaffende Anzahl von Abstellmöglichkeiten – sei es durch die jeweiligen Stellplatzverordnungen der Gemeinden, seien es die konkreten Baubescheide – zu erheblichen Verteuerungen auf dem Wohnbausektor führt, ohne dass dem ein ädaquater Vorteil im Hinblick auf die Erreichung raumordnerischer Zielsetzungen gegenübersteht.

Verordnungsermächtigung in der Tiroler Bauordnung 2011

Mit der Novelle LGBl. Nr. 83/2015 wurde § 8 („Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge“) der Tiroler Bauordnung 2011 durch eine Verordnungsermächtigung des Landes – siehe Abs. 5 leg. cit. – ergänzt und besteht nunmehr die Möglichkeit, im Verordnungswege bei Wohnbauten Obergrenzen bezüglich der verpflichtend vorzusehenden Anzahl von Abstellmöglichkeiten (Stellplätze und Garagen) einzuziehen. Gleichzeitig wurden in § 62 Tiroler Bauordnung 2011 Übergangsbestimmungen verankert, wonach Gemeinden, die eine eigene Stellplatzverordnung haben, innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttre-

ten der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 ihre Verordnung dann zu ändern haben, wenn ein Widerspruch zur Verordnung des Landes besteht. Weiters kann auf Antrag des Eigentümers eines betroffenen (Wohn)Gebäudes, falls in einer früheren Baubewilligung eine größere Anzahl an zu schaffenden Stellplätzen festgelegt wurde, diese Zahl mit Bescheid so festgelegt werden, dass diese die in der Verordnung des Landes festgelegte Höchstzahl nicht überschreitet.

Inhalt der Stellplatzhöchstzahlenverordnung

Die Landesregierung hat von der in § 8 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht (LGBl. Nr. 99/2015). Ziel war, fachlich begründete Höchstzahlen für die Vorschreibung von Stellplätzen bei Wohnbauten zu definieren und umzusetzen, um so zu einer Kostenentlastung im Wohnbau beizutragen. Mit der Vorgabe von Höchstzahlen soll diesem Ziel Rechnung getragen werden. Es zeigt sich, dass dadurch die Obergrenze für die maximal vorzuschreibende Stellplatzanzahl vielfach nach unten korrigiert werden kann.

Zum Zweck der Zuordenbarkeit erfolgte eine Kategorisierung der Gemeinden, die jeweils aus einer Gegenüberstellung der Bevölkerungsdichte bezogen auf die gemeindespezifische Siedlungsfläche und die jeweilige Erschließungsqualität im öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr berechnet wurde. Innerhalb der jeweiligen Kategorien wird weiters auf die Lage des Planungs-

standortes in der Gemeinde abgestellt und eine Differenzierung zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet vorgenommen. Als Hauptsiedlungsgebiet wird dabei jene Lage innerhalb eines Siedlungskörpers bezeichnet, bei welcher der Ortskern innerhalb von 15 bis 20 Minuten fußläufig erreichbar ist. Als Ortskern werden das Ortszentrum und gegebenenfalls auch weitere Verdichtungsbereiche bezeichnet, welche mit Einrichtungen von zentralörtlicher Wichtigkeit ausgestattet sind.

Die maximal vorzuschreibende Stellplatzanzahl richtet sich jedenfalls zusammenfassend nach der Klassifizierung der Gemeinde, der Größe der Wohneinheit, der Lage des Planungsstandortes innerhalb der Gemeinde und gegebenenfalls der Anzahl der Wohnungen im betreffenden Gebäude.

Intention der Stellplatzhöchstzahlenverordnung ist somit die Schaffung eines Systems zulässiger Höchstzahlen von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauten, was

in der Folge einen Beitrag zum Maßnahmenpaket „Leistbares Wohnen“ liefern soll. Erwartet werden vor allem deutliche Einsparungen bei der Errichtung von Wohnanlagen, da sich, ausgehend von den nunmehr vorgeschlagenen Höchstzahlen, potenzielle Kostenreduktionen ergeben. Auch soll mit der Verordnung erreicht werden, dass der Anteil des motorisierten mehrspurigen Individualverkehrs reduziert, der fortschreitenden Versiegelung von Grund und Boden und der steigenden Luftschadstoffbelastung entgegengewirkt und einem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen wird

Zu beachten ist, dass dieser Neuerung jedoch dem nicht entgegensteht, seitens der Bauwerber bzw. Bauträger auf freiwilliger Basis eine größere Anzahl an Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Auch bleibt es den Gemeinden unbenommen, in ihren Stellplatzverordnungen eine geringere Anzahl an verpflichtend zu errichtenden Stellplätzen festzulegen.

Mag. Beatrix Steiner
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

45.

Neuer Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Nunmehr erhältlich ist die 5. Auflage des Kommentars zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1994. Die Autoren Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes, und Mag. Günther Zangerl, Stellvertreter der Vorständin der Abteilung Gemeinden, haben die Letztfassung von Dr. Helmut Ludwig aus dem Jahr 2009 umfassend überarbeitet und dabei insbesondere Änderungen bei der Briefwahl sowie die grundsätzliche Neukonzeption des Rechtsschutzes aufgrund der Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt.

Der bewusst in den Vordergrund gestellte Praxisbezug des Werkes kommt in zahlreichen Fallbeispielen, beispielsweise zur Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, und Formularen für Wahlbehörden oder Wahlwerber (Wahlvorschläge, Kundmachungen, Niederschriften, Wahlkalender usw.) zum Ausdruck.

Der Kommentar kann zu einem Preis von 30,- Euro beim Tiroler Gemeindeverband erworben werden (Kontakt: 0512/587130; tiroler@gemeindeverband-tirol.at).

46.

Richtlinien für den Voranschlag 2016 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2015

Das Bundesministerium für Finanzen prognostizierte für 2015 eine Steigerung des Aufkommens an Abgabenertragsanteilen von 3,00%. Die Abteilung Gemeinden legte ihren Prognoserechnungen eine Steigerung von 2,00% zugrunde. Die monatlichen Überweisungsbeträge lagen deutlich über dem erwarteten Aufkommen. Lediglich die Zwischenabrechnung im März 2015 brachte mit EUR – 1,97 Mio. ein negatives Ergebnis, welches fast ausschließlich auf zu hohe Vorauszahlungen bei der veranlagten Einkommensteuer zurückzuführen ist. Ein gleichbleibendes Aufkommen bei den Dezember-Ertragsanteilen vorausgesetzt, werden die kassenmäßigen Ertragsanteile im Jahr 2015 rd. EUR 830,5 Mio. betragen. Gegenüber dem Aufkommen 2014 beträgt die Steigerung + 4,33%. Deutliche Mehrerträge sind vor allem bei der Grunderwerbsteuer und der Lohnsteuer zu verzeichnen.

Abgabenertragsanteile 2014/2015

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2014	2015	Absolut	%
Jänner	82.058.473,00	83.749.369,00	1.690.896,00	2,06%
Februar	67.861.155,00	70.629.335,00	2.768.180,00	4,08%
März	54.089.968,00	54.924.018,00	834.050,00	1,54%
April	74.002.907,00	77.803.885,00	3.800.978,00	5,14%
Mai	54.279.772,00	58.232.166,00	3.952.394,00	7,28%
Juni	48.404.641,00	52.841.669,00	4.437.028,00	9,17%
Juli	78.628.713,00	81.928.770,00	3.300.057,00	4,20%
August	59.291.437,00	65.385.666,71	6.094.229,71	10,28%
September	60.478.929,00	61.563.964,00	1.085.035,00	1,79%
Oktober	78.413.381,00	87.007.900,87	8.594.519,87	10,96%
November	62.101.132,00	62.810.978,24	709.846,24	1,14%
Dezember *)	63.265.995,00	63.600.000,00	334.005,00	0,53%
EST-VZ	11.963.504,00	11.965.000,00	1.496,00	0,01%
	794.840.007,00	832.442.721,81	37.602.714,81	4,73%
Zwischenabrechnung	1.148.232,00	-1.970.055,00	-3.118.287,00	-271,57%
	795.988.239,00	830.472.666,81	34.484.427,81	4,33%

*) Die Vorschüsse Dezember 2015 sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2016

In der Septemberprognose 2015 schätzt das Bundesministerium für Finanzen das Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit EUR 831,20 Mio. (nach Abzug des Gemeindeanteiles am ehemaligen Landespflegegeld). Auch die Abteilung Gemeinden geht in ihrer Prognose für 2016 von einem Nullwachstum gegenüber 2015 aus und erwartet bei den Gemeindeertragsanteilen 2016 Einnahmen von EUR 830,50 Mio. Unsicherheitsfaktoren sind dabei die Auswirkungen der Steuerreform 2016 und das überdurchschnittliche Aufkommen an Grunderwerbsteuer im Jahr 2015. Es wird davon ausgegangen, dass diese Negativpositionen durch Mehreinnahmen aufgrund des allgemeinen Wirtschaftswachstums und der Gegenfinanzierungseffekte bei der Steuerreform aufkommensneutral ausgeglichen werden können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass entgegen den bisherigen Gepflogenheiten kein „Sicherheitspolster“ gegenüber der Schätzung des Bundes eingearbeitet wurde. Dadurch soll den Gemeinden bei der Erstellung der Budgets ein größerer finanzieller Spielraum zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist der tatsächlichen Entwicklung der Einnahmen im Jahr 2016 ein verstärktes Augenmerk zu schenken. Gegebenfalls werden im Laufe des Jahres entsprechende Gegenmaßnahmen (Ausgabeneinsparungen) notwendig sein.

Im Jahr 2016 wird der Abrechnung der Ertragsanteile die Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2014 zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieser Einwohnerzahl erfolgt durch die Statistik Austria gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008. Die aktuellen Werte können auf der Homepage der Statistik Austria abgefragt werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Einwohnerzahl TIROL gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 – 31. Oktober 2014	727.643
2. Abgestufte Bevölkerungszahl	1.270.930,025
3. Finanzkraft I – 2016	EUR 139.251.218
4. Finanzkraft II – 2016	EUR 800.632.940
5. Finanzkraft III -2016	EUR 139.738.088
Finanzkraft III – 2016 je Einwohner	EUR 192,04
6. geschätzte Ertragsanteile 2016 - brutto	EUR 841.050.000
Bedarfszuweisungen § 11 Abs. 1 FAG 2008	EUR 105.976.000
Bedarfsausgleich	EUR 33.672.000
Getränkesteuerausgleich	EUR 70.040.000
Werbsteuernausgleich	EUR 570.000
Werbeabgabe	EUR 3.010.000
Ausgleichsvorausanteil § 11 Abs. 7a FAG 2008	EUR 27.580.000
Ausgleichsvorausanteil § 11 Abs. 8 FAG 2008	EUR 3.010.000
BMGL zur Berechnung der Rest EA	
(inkl. Vorwegabzug ehemaliges Landespflegegeld)	EUR 597.192.000
je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS)	EUR 469,89
Vorwegabzug gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008	
(Gemeindeanteil ehemaliges Landespflegegeld)	EUR 10.549.000
Rest Ertragsanteile	EUR 586.643.000
7,46 % Landesumlage	EUR 62.251.000

Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 7a FAG 2008: Anstelle der Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 5 und 6 FAG 2008 erhalten die Gemeinden ab 2015 je Einwohner folgende (jährlich valorisierte) Beträge:

bis 10.000 Einwohner	EUR 4,29
10.001–20.000 Einwohner	EUR 103,43
20.001–50.000 Einwohner	EUR 110,20
über 50.000 Einwohner	EUR 124,68

Gemeinden zwischen 9.300 und 10.000 sowie zwischen 18.000 und 20.000 Einwohnern erhalten einen weiteren Betrag.

Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008: Als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft erhalten Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern einen Vorausanteil, der je Einwohner und nach der Größenklassenzuordnung laut Volkszählung 2001 ermittelt wird:

2.001 bis 5.000 Einwohner	EUR 4,79
5.001–10.000 Einwohner	EUR 5,27
10.001–20.000 Einwohner	EUR 5,80
über 60.001 Einwohner	EUR 9,70

III. Berechnung der Bemessungsgrundlage je Gemeinde

1. Die Grunddaten für die Berechnung der Finanzkraft I, II und III wurden von den Gemeinden im Rahmen der Finanzkraftherhebung im Portal Tirol gemeldet und können in der Gemeindeanwendung im Vorgang Finanzkraftherhebung 2016 abgefragt werden.

2. Berechnung der Finanzkraft III – 2015

Finanzkraft I	EUR
Finanzzuweisung gemäß § 21 Abs. 7 FAG 2008	EUR + _____
Finanzkraft III – 2016	EUR _____

3. Ertragsanteile – 2016

a) Bedarfsausgleich 2016 – Ansatz 9250 + 8594

Finanzbedarf = $aBS \times 192,04$

EUR

Finanzkraft III – 2016

EUR – _____

Differenzbetrag

EUR _____

Bedarfsausgleich = 30% des positiven Differenzbetrages

EUR

b) Getränkesteuerausgleich – Ansatz 9250+8593

EUR

wird im Portal
bekannt gegeben

c) Werbesteuerausgleich – Ansatz 9250+8595

44% des Mittelwertes der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe 1996–1998

d) Werbeabgabe – Ansatz 9250+8591

EUR 4,13 je Einwohner zum 31. Oktober 2014

EUR

e) Restertragsanteile – Ansatz 9250+8591

aBS x 469,89

EUR

Vorwegabzug § 11 Abs. 2 Z. 8 FAG 2008

(Gemeindeanteil ehemaliges Landespflegegeld)

– _____

Restertragsanteile – 2016

EUR

Für die Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2020 wird empfohlen, eine jährliche Steigerung der Restertragsanteile von 2% anzusetzen. Prognosen sind wegen möglicher Änderungen der Verteilungskriterien im neuen Finanzausgleich 2017 jedoch schwierig.

Berechnung Vorwegabzug § 11 Abs. 2 Z. 8 FAG 2008
Gemeindeanteil am Vorwegabzug ehemaliges Landespflegegeld

Bezirk	Finanzkraft II	Gemeindeanteil am Landespflegegeld 2010		
		in %	je Bezirk	in % der Finanzkraft II
Imst	57.818.644	8,105%	854.996	1,48%
Innsbruck Land	168.071.404	22,847%	2.410.130	1,43%
Kitzbühel	65.678.363	8,192%	864.174	1,32%
Kufstein	108.661.076	11,605%	1.224.211	1,13%
Landeck	46.899.851	5,841%	616.167	1,31%
Lienz	48.613.105	9,362%	987.597	2,03%
Reutte	33.478.294	3,476%	366.683	1,10%
Schwaz	83.986.259	10,223%	1.078.424	1,28%
Innsbruck Stadt	187.425.944	20,349%	2.146.616	1,15%
Summe	800.632.940	100,00%	10.549.000	1,32%

4. Getränkesteuerausgleich - 2016

Die Verteilung der Gemeindeanteile am Getränkesteuerausgleich wurde ab dem Jahr 2011 neu geregelt. Im Jahr 2016 kommt folgende Verteilungsregel zur Anwendung:

- 40% nach dem durchschnittlichen Getränkesteueraufkommen der Jahre 1993 bis 1997
- 60% kommen in einen weiteren Verteilungsvorgang. Dabei gilt Folgendes:
 - Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten EUR 0,60 je Nächtigung 2014, wobei die ersten 1.000 Nchtigungen unberücksichtigt bleiben; die weiteren Anteile werden nach der Volkszahl verteilt.
 - Der Anteil für Gemeinden über 10.000 Einwohner wird je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach der abgestuften Bevölkerungszahl verteilt.

5. Landesumlage - 2016

44,70% der Finanzkraft I

6. Personalaufwand

Aktuell sind keine Informationen über eine allgemeine Bezugserhöhung für den öffentlichen Dienst vorhanden. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen, Überstellungen und Zeitvorrückungen wird empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2016 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2016 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der erforderliche Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Genehmigung der Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) in den Stellenplan zum Voranschlag aufgenommen werden.

Die derzeit in Geltung stehenden Regelungen über die Berechnung des Vorrückungsstichtages sind altersdiskriminierend und widersprechen der RL 2000/78/EG (siehe die Urteile des EuGH C-88/08, Hütter, und zuletzt C-530/13, Schmitzer). Die vor diesem Hintergrund erforderliche Neuregelung des Vorrückungsstichtages wird für die Gemeindebediensteten aller Voraussicht nach, und zwar rückwirkend mit 11. November 2014, eine durchschnittliche Verbesserung des Vorrückungsstichtages um drei Jahre und damit eine besoldungsmäßige Besserstellung im Ausmaß von durchschnittlich eineinhalb Vorrückungsbeträgen mit sich bringen, wobei sich für Vertragsbedienstete mit Sondervertrag und für Beamte in den Enddienstklassen keine Verbesserungen ergeben. Es wird empfohlen, die zu erwartenden Mehrkosten im Voranschlag 2016 entsprechend zu berücksichtigen.

7. Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister – Ansatz 0000-7520

EUR 9,00 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31. Oktober 2011.

8. Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten –

Ansatz 0100-7520

Aufwand 2014 laut Schreiben vom 18. März 2015, Zahl KUF-715/2015, zuzüglich 5%

9. Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten – Ansatz 0800-7520

Ansatz wie Akontozahlung 2015

Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2014 einer Erhöhung um 4,50% (laut Schreiben vom 8. Mai 2015, Zahl PF-1/1214/2015)

10. Pensionsfonds für Sprengelärzte – Ansatz 0800-7510

EUR 3,10 je Einwohner zum 31. Oktober 2014

11. Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen –

Ansatz 2200-7512

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei hat für das Jahr 2016 für den Investitionsaufwand folgende Zahlen bekanntgegeben:

- Alle Gemeinden Tirols – EUR 3.248.750,–
0,76243 % der Kommunalsteuer 2014 zuzüglich EUR 1,02 je Einwohner zum 31. Oktober 2014
- plus alle Gemeinden Nordtirols EUR 19.600,–
0,00484 % der Kommunalsteuer 2014 zuzüglich EUR 0,013 je EW zum 31. Oktober 2014
- plus alle Gemeinden des Bezirkes Imst EUR 189.600,–
0,70765 % der Kommunalsteuer 2014 zuzüglich EUR 1,62 je EW zum 31. Oktober 2014
- plus alle Gemeinden des Bezirkes Landeck EUR 458.200,–
1,80947 % der Kommunalsteuer 2014 zuzüglich EUR 4,72 je EW zum 31. Oktober 2014

In einigen Bezirken bestehen aus der Abrechnung für das Jahr 2014 Guthaben in unterschiedlicher Höhe. Diese Guthaben wurden im Voranschlagsbetrag in der Gemeindeanwendung berücksichtigt.

12. Sportförderungsfonds – Ansatz 2690-7510

EUR 2.562.025,-; VA-Betrag 2016: 0,32% der Finanzkraft II

13. Landesgedächtnisstiftung – Ansatz 2690-7510

EUR 2.401.899,-; VA-Betrag 2016: 0,30% der Finanzkraft II

14. Mindesteinkommen der Hebammen – Ansatz 5120-7510

VA-Betrag 2016: Vorschreibung 2015

15. Sozialbeiträge (Abteilung Soziales)

- a) Beitrag nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz – Ansatz 4110-7510
- b) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Ansatz 4110-7511
- c) Privatrechtlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – Ansatz 4110-7513
- d) Privatrechtlicher Beitrag (TMSG) – Mobile Dienste – Ansatz 4110-7513
- e) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz – Ansatz 9450+8610
- f) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Strafgeldeinnahmen) – Ansatz 4110+8611

Bezirk	TMSG			TRG	Strafgelder	Pflegefonds Zweckzuschuss
	hoheitlich	privatrechtlich	Mobile Dienste			
Imst	953.254	2.335.545	894.547	4.183.046	74.805	756.585
Innsbruck Land	7.644.906	6.910.785	2.057.739	11.284.579	484.264	2.238.705
Kitzbüchel	492.482	2.153.430	1.272.413	2.936.936	58.883	697.590
Kufstein	2.498.712	3.904.290	1.595.132	5.809.777	176.981	1.269.770
Landeck	523.697	1.725.300	963.244	2.697.568	53.013	558.900
Lienz	263.779	2.335.545	2.074.494	4.153.998	37.789	756.585
Reutte	407.700	811.530	342.435	2.089.570	39.304	262.890
Schwaz	1.591.021	3.147.075	1.329.859	5.839.581	116.483	1.019.475
Innsbruck Stadt	9.050.849	8.626.500	2.566.037	12.589.945	128.476	2.794.500
Summe	23.426.400	31.950.000	13.095.900	51.585.000	1.169.998	10.355.000

Bezirk	FK II 2015	Ansatz 2016 in % der Finanzkraft II					
		TMSG			TRG	Strafgelder	Pflegefonds Zweckzuschuss
		hoheitlich	privatrechtlich	Mobile Dienste			
Imst	57.818.644	1,65%	4,04%	1,55%	7,23%	0,13%	1,31%
Innsbruck Land	168.071.404	4,55%	4,11%	1,22%	6,71%	0,29%	1,33%
Kitzbüchel	65.678.363	0,75%	3,28%	1,94%	4,47%	0,09%	1,06%
Kufstein	108.661.076	2,30%	3,59%	1,47%	5,35%	0,16%	1,17%
Landeck	46.899.851	1,12%	3,68%	2,05%	5,75%	0,11%	1,19%
Lienz	48.613.105	0,54%	4,80%	4,27%	8,55%	0,08%	1,56%
Reutte	33.478.294	1,22%	2,42%	1,03%	6,24%	0,12%	0,79%
Schwaz	83.986.259	1,89%	3,75%	1,58%	6,95%	0,14%	1,21%
Innsbruck Stadt	187.425.944	4,83%	4,60%	1,37%	6,72%	0,07%	1,49%
	800.632.940	2,93%	3,99%	1,64%	6,44%	0,15%	1,29%

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Grundversorgung (Flüchtlingswesen) und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die hoheitliche Mindestsicherung weist die Abteilung Soziales darauf hin, dass mit einer wesentlichen Überschreitung der auf Basis des Landesvoranschlags 2016 ermittelten Gemeindebeiträge zu rechnen ist. Zudem werden die Einnahmen aus den Strafgeldern überwiegend zur Abdeckung der Kosten der Grundversorgung verwendet, sodass kaum mehr Mittel für die Abdeckung der Kosten der hoheitlichen Mindestsicherung herangezogen werden können.

Die Entwicklungen im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung veranlassen die Abteilung Soziales die Vorschreibungspraxis neuerlich zu ändern. Ab dem Haushaltsjahr 2016 soll nunmehr der gesamte im Landesbudget vorgesehene Betrag als Vorauszahlung von allen Gemeinden eingehoben werden. Im Jahr 2015 wurden mit Ausnahme bei der Stadtgemeinde Innsbruck nur 50% vorgeschrieben. Für die restlichen 50% war eine Gegenverrechnung mit den zu erwartenden Strafgeldeinnahmen vorgesehen. Wie bereits erwähnt werden die Einnahmen aus den Strafgeldern zum Großteil für die Abdeckung der Kosten der Grundversorgung benötigt. Der im Jahr 2016 eigentlich vorgesehene Beitrag der Gemeinden (ohne Innsbruck) in Höhe von EUR 9,8 Mio. erhöht sich deshalb um EUR 4,56 Mio. (50% der nicht eingehobenen Vorauszahlung des Jahres 2015). In den Voranschlagsbeträgen nicht enthalten ist eine derzeit nicht einschätzbare Nachzahlung aufgrund eines etwaigen Mehraufwandes im Jahr 2015. Diese könnte bis zu 10 % des Vorschreibungsbetrages 2015 ausmachen.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist von einer jährlichen Steigerung von 6% auszugehen. Bei der hoheitlichen Mindestsicherung muss jährlich mit einem Anstieg von 15% gerechnet werden.

16. Beitrag nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – Ansatz 4390-7510

Aufgrund der von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekannt gegebenen Berechnungsgrundlagen ergeben sich folgende Beträge:

Bezirk	VA 2016		Ansatz 2016 in % der Finanzkraft II
	Geschätzter Beitrag	Finanzkraft II	
Imst	928.642	57.818.644	1,61%
Innsbruck Land	2.547.537	168.071.404	1,52%
Kitzbüchel	952.344	65.678.363	1,45%
Kufstein	1.869.977	108.661.076	1,72%
Landeck	645.745	46.899.851	1,38%
Lienz	294.927	48.613.105	0,61%
Reutte	680.210	33.478.294	2,03%
Schwaz	1.872.122	83.986.259	2,23%
Innsbruck Stadt	4.299.649	187.425.944	2,29%
Summe	14.091.153	800.632.940	1,76%

Nicht enthalten ist in dieser Aufstellung eine im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2015 voraussichtlich fällig werdende Nachzahlung. Laut einer Prognoserechnung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wird die Abrechnung 2015 bezirksweise große Abweichungen aufweisen. In der Gemeindeanwendung wurde in den Voranschlagsbetrag die geschätzte Nachzahlung eingerechnet. Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung von 6% einzuplanen.

17. Tiroler Gesundheitsfonds – Ansatz 5900-7510

EUR 120.468.000,-; VA-Betrag 2016 15,046596 % der Finanzkraft II.

Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00%.

18. Bezirkskrankenhäuser-Krankenhausumlage – Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbüchel	65.678.363	2.500.000	3,806%
Kufstein	108.661.076	6.300.000	5,798%
Lienz	48.613.105	2.405.000	4,947%
Reutte	33.478.294	wird vom GV BKH bekannt gegeben	
Schwaz	83.986.259	wird vom GV BKH bekannt gegeben	

19. Landeskrankenhaus Hall in Tirol – Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	168.071.404	3.823.802	2,275%
----------------	-------------	-----------	--------

20. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag – Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	57.818.644	1.921.000	3,322 %
Landeck	46.899.851	1.559.000	3,324 %

Investitionsbeitrag Computertomograph – Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	57.818.644	226.100	0,391 %
Landeck	46.899.851	183.400	0,391 %

Betriebsabgang – Ansatz 5600-7570

Imst	57.818.644	178.704	0,309 %
Landeck	46.899.851	145.956	0,309 %

21. Tiroler Rettungsdienst – Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 beträgt voraussichtlich EUR 7.257.095,-. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Beträge werden von Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz und in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol bekannt gegeben.

22. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband – Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2016 beträgt EUR 1,35 je Einwohner zum 31. Oktober 2014 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

23. Beitrag Tierschutzverein für Tirol – Ansatz 5810-7570

Der Mitgliedsbeitrag 2016 beträgt EUR 0,20 je Einwohner zum 31. Oktober 2014.

Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) getroffenen Vereinbarungen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 90 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Gemeinden aufgefordert einen ausgeglichenen Haushaltsplan 2016 zu beschließen. Die erweiterten Meldeverpflichtungen im ÖStP 2012 sehen Finanzplandaten für vier Jahre vor. Der mit dem Voranschlag 2016 vorzulegende Mittelfristige Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersichten, Voranschlagsquerschnitte, Schuldennachweis) umfasst somit die Jahre 2017 bis 2020.

Mit der Unterzeichnung des ÖStP 2012 haben sich die Gemeinden verpflichtet landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Ergebnis) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erreicht werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde notwendig. Zusätzlich ist die Veränderung der Maastrichtverschuldung – Schuldenquotenanpassung – (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols September 2015) beim Voranschlag 2016 sowie beim Mittelfristigen Finanzplan zu beachten.

Die für jede Gemeinde errechneten Voranschlagsbeträge und Finanzplandaten werden in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol veröffentlicht.

47.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2015

Ertragsanteile an	Oktober		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	9.588.522	9.644.917	56.396	0,59
Lohnsteuer	19.463.952	20.752.917	1.288.965	6,62
Kapitalertragsteuer	656.572	988.319	331.747	50,53
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	427.574	765.938	338.364	79,14
Körperschaftsteuer	12.747.352	13.783.757	1.036.405	8,13
Abgeltungssteuern Schweiz	2.803	-148	-2.951	-105,27
Abgeltungssteuern Liechtenstein	252.148	-106.168	-358.316	-142,11
Erbschafts- und Schenkungssteuer	914	19.214	18.299	2001,18
Stiftungseingangssteuer	19.803	8.873	-10.930	-55,19
Bodenwertabgabe	131.223	135.075	3.852	2,94
Stabilitätsabgabe	560.381	673.977	113.596	20,27
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	43.851.245	46.666.671	2.815.426	6,42
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	20.032.806	21.528.507	1.495.702	7,47
Abgabe von alkoholischen Getränken	64	22	-41	-64,78
Tabaksteuer	1.558.479	1.654.151	95.673	6,14
Biersteuer	168.377	220.456	52.079	30,93
Mineralölsteuer	3.751.197	4.021.698	270.501	7,21
Alkoholsteuer	72.396	97.778	25.382	35,06
Schaumweinsteuer	5.234	12.957	7.723	147,57
Kapitalverkehrssteuern	24.864	40.492	15.628	62,86
Werbeabgabe	308.090	294.626	-13.465	-4,37
Energieabgabe	196.317	1.163.321	967.004	492,57
Normverbrauchsabgabe	347.768	368.580	20.811	5,98
Flugabgabe	87.288	91.724	4.436	5,08
Grunderwerbsteuer	6.033.369	8.856.754	2.823.385	46,80
Versicherungssteuer	827.935	823.172	-4.763	-0,58
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.692.321	1.766.622	74.301	4,39
KFZ-Steuer	85.646	88.615	2.969	3,47
Konzessionsabgabe	249.071	190.838	-58.233	-23,38
rechnungsmäßig Ertragsanteile	35.441.219	41.220.313	5.779.093	16,31
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	34.562.136	40.341.230	5.779.093	16,72
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	78.413.381	87.007.901	8.594.519	10,96
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.332.107	5.728.441	396.335	7,43
Werbesteuerausgleich	49.401	47.165	-2.235	-4,52
Werbeabgabe nach der Volkszahl	258.690	247.460	-11.230	-4,34
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

48.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2015

Ertragsanteile an	Jänner - Oktober		Änderung	
	2014	2015	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	28.150.872	29.582.036	1.431.164	5,08
Lohnsteuer	202.377.652	212.367.715	9.990.063	4,94
Kapitalertragsteuer	12.588.922	15.679.204	3.090.282	24,55
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.685.006	7.271.127	1.586.121	27,90
Körperschaftsteuer	48.090.221	51.092.533	3.002.312	6,24
Abgeltungssteuern Schweiz	448.155	-455	-448.609	-100,10
Abgeltungssteuern Liechtenstein	2.189.352	25.118	-2.164.235	-98,85
Erbschafts- und Schenkungssteuer	100.034	111.071	11.037	11,03
Stiftungseingangssteuer	248.889	657.663	408.774	164,24
Bodenwertabgabe	585.146	611.096	25.951	4,43
Stabilitätsabgabe	3.710.350	3.416.664	-293.686	-7,92
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	304.174.598	320.813.772	16.639.175	5,47
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	200.112.510	203.895.540	3.783.030	1,89
Abgabe von alkoholischen Getränken	270	356	86	31,69
Tabaksteuer	13.719.558	14.101.518	381.960	2,78
Biersteuer	1.542.196	1.551.200	9.004	0,58
Mineralölsteuer	33.008.722	33.370.585	361.863	1,10
Alkoholsteuer	1.537.251	884.373	-652.878	-42,47
Schaumweinsteuer	21.606	136.896	115.291	533,61
Kapitalverkehrssteuern	749.379	434.816	-314.563	-41,98
Werbeabgabe	3.334.602	3.317.761	-16.840	-0,51
Energieabgabe	6.949.137	7.578.934	629.797	9,06
Normverbrauchsabgabe	3.645.409	3.244.145	-401.264	-11,01
Flugabgabe	773.837	813.086	39.249	5,07
Grunderwerbsteuer	70.784.293	85.352.477	14.568.183	20,58
Versicherungssteuer	8.832.992	9.145.876	312.883	3,54
Motorbezogene Versicherungssteuer	14.991.519	15.994.755	1.003.236	6,69
KFZ-Steuer	362.276	335.440	-26.836	-7,41
Konzessionsabgabe	1.867.925	1.992.035	124.110	6,64
rechnungsmäßig Ertragsanteile	362.233.482	382.149.792	19.916.310	5,50
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	8.790.833	8.790.833	0	0,00
Summe sonstige Steuern	353.442.649	373.358.959	19.916.310	5,63
Kunstförderungsbeitrag	126.739	127.789	1.050	0,83
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	657.509.376	694.066.743	36.557.366	5,56
Zwischenabrechnung	1.148.232	-1.970.055	-3.118.287	-271,57
Ertragsanteile gesamt	658.657.608	692.096.688	33.439.079	5,08
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	53.631.759	54.741.282	1.109.523	2,07
Getränkesteuerausgleich ZWA	118.400	546.530	428.130	361,60
Summe Getränketeuerausgleich	53.750.159	55.287.812	1.537.653	2,86
Werbesteuerausgleich	534.686	531.127	-3.559	-0,67
Werbeabgabe nach der Volkszahl	2.799.916	2.786.635	-13.281	-0,47
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	2.508.350	2.508.350	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2015

(vorläufiges Ergebnis)

	Juli 2015 (endgültig)	August 2015 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	110,8	110,6
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	121,3	121,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,2	133,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	141,2	140,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	184,6	184,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	287,0	286,5
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	503,6	502,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	641,6	640,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	643,7	642,6

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat August 2015 beträgt 110,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juli 2015 um 0,2% rückläufig (Juli 2015 gegenüber Juni 2015: - 0,4%). Gegenüber August 2014 ergibt sich eine Steigerung um 1,0% (Juli 2015/2014: + 1,2%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck